

schichte des kanonischen Rechts entwickelt Le Bras den Plan des Gesamtunternehmens, dessen Betreuer er ist (S. 229 ff.). Der Stoff der kirchlichen Rechtsgeschichte wird auf drei Abteilungen verteilt, von denen jede vier Bände umfassen wird. Das Alte Recht soll in folgenden Abschnitten behandelt werden: 1. bis zum Regierungsantritt Papst Gelasius' I. (492), 2. bis zum Tode Karl Martells (741), 3. bis zum „Zusammenbruch des Reiches und des Papsttums“ (891), 4. bis auf Gratians Dekret, und für diesen Stoffkreis liegen die Bearbeiter auch schon fest: J. Dauvillier und J. Gaudemet, P. Timbal, J. Imbert, J.-F. Lemarignier. Der mittleren Abteilung, die „die klassische Zeit“ zum Gegenstand hat, ist der Ausbruch des Großen Schismas (1378) als Spätgrenze gesetzt, und innerhalb dieses Zeitraums soll der Quellenstoff nicht zeitlich, sondern in sachlich geordneten Längsschnitten aufgearbeitet werden: 1. Umwelt, 2. die kirchliche Organisation, 3. die Herrschaft der Christenheit, 4. „les relations surnaturelles“. Die Schlußserie, deren erster Band bis zum Konzil von Trient reichen soll, führt bis zum Vatikanischen Kirchenrecht, bis in die Zeit des 1917 erlassenen Codex Iuris Canonici. Ein abschließender 14. Bd. soll das gebotene Material zusammenfassen und durch Register erschließen. Man kann einem so gewaltigen Unternehmen nur gutes Gelingen wünschen, und wenn die nachfolgenden Bände auch nur annähernd das Niveau und den Stoffreichtum von Le Bras' Prolegomena aufweisen, dann entsteht hier ein Standardwerk von einer Breite und Tiefe, wie es die kirchliche Rechtsgeschichte noch nicht besitzt.

H. F.

Charles Munier, *Les sources patristiques du droit de l'église du VIII^e au XIII^e siècle*, Mulhouse 1957, Salvator, 216 S. — M. hat in seiner Straßburger Doktorthese die gängigen kirchlichen Rechtssammlungen von der Irischen Kanonessammlung bis zu den Dekretisten auf ihren patristischen Stoff in materieller und substantieller Hinsicht überprüft und zunächst einmal rein schematisch festgestellt, welche Kirchenväter zu welcher Zeit bevorzugt wurden und wie wiederum ihre Tradition innerhalb der Kanonessammlungen verlief. Sein Hauptinteresse galt naturgemäß den einflußreichsten Sammlungen jener Zeit: der Hibernensis, den Falschen Dekretalen, Reginos zwei Büchern *De synodaliibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, Burchards Dekret, der *Coll. canonum Anselmi* von Lucca, der Kanonessammlung des Deusdedit, dem Dekret und der *Panormia Ivo* von Chartres, dem Polycarpus des Kardinals Gregor und vor allem Gratians Dekret. Im Vergleich zu dem, was die vier großen Kirchenväter (Ambrosius, Augustin, Hieronymus, Gregor I.) dem ma. Kirchenrecht vermittelt haben, ist der Anteil der übrigen sehr gering, und es läßt sich ablesen, wie in merowingischer und karolingischer Zeit durchaus nicht Augustin am meisten zitiert wurde; erst in Burchards Dekret trat er an erste Stelle, um dann im Investiturstreit zu ungeheurem Einfluß zu gelangen. Während die in der ersten Zeit übernommenen Texte vor allem theologische Fragen betreffen, greifen die Sammlungen der gregorianischen Reform vorzüglich Sätze auf, die den päpstlichen Primat und die Kraft der Sakramente hervorheben. Dabei haben die Autoren der Rechtssammlungen nur selten auf die patristischen Schriften selbst zurückgegriffen, meist vielmehr sekundäre, florilegienartige Zusammenstellungen benutzt. In der Hauptsache freilich waren die Vorlagen kanonistischer Art; so hat Gratian mehr als Dreiviertel seiner patrologischen Fragmente aus den großen Sammlungen des 11. und 12. Jh. übernommen (die ungenügend analysierten ungedruckten italienischen und französischen nicht mitgerechnet), 1200 im ganzen, das ist etwa ein Drittel der Kanones. „Die Vätertexte bewahren im Dekret Gratians die tatsächliche Gleichheit mit den anderen auctoritates“, vor allem mit den päpstlichen Rechtssätzen, so legt M. S. 183 ff. u. 208 jenes bekannte *dictum Gratiani* vor D. XX c. 1 an Hand seines Stoffes aus. Es scheint, als würde